

MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Walchsee

(in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.03.1996 und 22.07.1997)

Der Gemeinderat der Gemeinde Walchsee hat mit Beschluß vom 13. März 1996 aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGB. Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde, anfallende Haushaltsmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Walchsee gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- (3) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle, sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle verbauten Grundstücke der Gemeinde, die im mit Gemeinderatsbeschluß vom 5.6.1989 beschlossenen Straßen- und Hausnummernverzeichnis angeführt und mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind. Nicht als mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen gelten Grundstücke, bei denen ein Umkehrplatz für LKW fehlt.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen die Grundstücke (Gebäude) Amberg 30, Durchholzen 90, Oberwinkl 53, Schwaigs 20 und Schwaigs 30 sowie alle außerhalb des unter Abs. 1 festgelegten Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke. Die Eigentümer dieser Grundstücke haben ihren Haushaltsmüll in Müllsäcken zum Recyclinghof Walchsee innerhalb der dort angeschlagenen Öffnungszeiten zu bringen.
- (3) Weiters sind in der Zeit vom 01.12. bis 31.03. jeden Jahres, und, außerhalb dieser Zeit, wenn die gegenständlichen Zufahrtswege infolge Schneelage oder Vereisung nicht LKW-befahrbar sind, die nachstehend angeführten Grundstücke (Gebäude) von der Abholpflicht ausgenommen. Die Müllbehälter sind in diesen Fällen an den angeführten Sammelorten an den im § 4 festgelegten Tagen zur Entleerung bereitzustellen.

Grundstück/Gebäude:	Sammelort jeweils bei der Abzweigung der Zufahrtsstraße zu den links angeführten Grundstücken/Gebäuden von der Straße:
a) Amberg 17	Amberg
b) Amberg 22-28	Amberg
c) Bachstraße 3-7	Bachstraße
d) Kaiserweg 16-19	Kaiserweg

e) Lindenweg 21-34	Lindenweg
f) Oberwinkl 29-50	Oberwinkl
g) Schwaigs 26-28	Schwaigs
h) Seeblick 40-45	Seeblick
i) Winkl 30-35	Winkl

§ 3

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter

(1) Die Sammlung des Haushaltsmülls erfolgt mit folgenden Müllbehältern:

Art:	Fassungsvermögen:
a) Müllsäcke für Restmüll	60 l
b) Müllbehälter für Restmüll	120 l
c) Müllgroßbehälter für Restmüll	800 l
d) Müllgroßbehälter für Restmüll	1.100 l
e) Müllbehälter für Biomüll	23 l
f) Müllbehälter für Biomüll	240 l

(2) An Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:

I. für Restmüll

a) je Einwohner	10 l pro Woche
b) je angefangene 1.000 Nächtigungen von Fremdgästen	50 l pro Woche
c) je angefangene 50 m ² Betriebsfläche	200 l pro Woche

II. für Biomüll 20 % des sich nach I. ergebenden Volumens

Stichtag für die Feststellung der Einwohner und der Betriebsfläche ist der 1.1. jeden Jahres. Als Einwohner gelten auch Personen mit Nebenwohnsitz. Nicht zur Betriebsfläche zählen Flächen von Räumen, die der Unterkunft von Gästen dienen. Zur Berechnung nach den Nächtigungen von Fremdgästen ist die Nächtigungszahl des jeweiligen Vorjahres heranzuziehen.

(3) Unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen kann eine entsprechende Anpassung beim Bürgermeister beantragt werden.

(4) Die Müllbehälter sind vom Grund(Gebäude-)eigentümer so aufzustellen, daß

- für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die festen Müllbehälter samt Datenträger für das VERIDAT-System zur Müllmengenmessung werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung der Gesteungskosten zur Verfügung gestellt bzw. sind die Müllsäcke vom Grundeigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenberechnung des Abs. 2 zu erwerben.

§ 4

Müllabfuhr

- (1) Die Restmüllbehälter mit 120 l Fassungsvermögen sowie die Müllsäcke mit 60 l Fassungsvermögen werden jede zweite Woche von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt. Der Wochentag, an dem die Müllabfuhr erfolgt, wird ortsüblich kundgemacht.
 - a) Im Abfuhrgebiet I, das die Straßen Amberg, Birkenweg, Durchholzen, Hochberg, Kaiserweg, Liesfeld, Lindenweg, Moosen, Seeblick, Seestraße und Sonnleiten umfaßt, erfolgt die Müllabfuhr jeweils in den ungeraden Kalenderwochen.
 - b) Im Abfuhrgebiet II, das alle Straßen außerhalb des Abfuhrgebietes I umfaßt, erfolgt die Müllabfuhr jeweils in den geraden Kalenderwochen.
- (2) Die Restmüllbehälter mit 800 l oder 1.100 l Fassungsvermögen werden wöchentlich am ortsüblich kundgemachten Wochentag von der öffentlichen Müllabfuhr entleert.
- (3) Die Biomüllbehälter mit 23 l oder 240 l Fassungsvermögen können zum Recyclinghof innerhalb der dort angeschlagenen Öffnungszeiten zur Entleerung gebracht werden (Bringsystem).
- (4) Die Müllbehälter sind an den in Abs. 1 und 2 festgesetzten Tagen spätestens um 5.30 Uhr an der öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, daß sie von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, so sind die Müllbehälter am Rand der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche so zur Entleerung bzw. Abholung bereitzustellen, daß der Verkehr weder gefährdet noch behindert wird.
- (5) Nicht abgeholt werden überfüllte oder nicht zugebundene Müllsäcke.
- (6) Nicht entleert werden die sonstigen Müllbehälter,
 - a) deren Deckel wegen Überfüllung nicht gänzlich geschlossen sind;
 - b) an denen die zur elektronischen Müllmengenmessung mittels VERIDAT-System notwendigen Datenträger fehlen.

§ 4a

Sonderbestimmungen für Großveranstaltungen

- 1) Für Großveranstaltungen, das sind Veranstaltungen mit einer gleichzeitigen Besucherzahl von mehr als 3.000 Personen (z.B. Open-air-Konzerte, Sportveranstaltungen), stellt die Gemeinde zur Sammlung des anfallenden Haushaltsmülls eine ausreichende Zahl von Müllbehältern (Müllsäcke, Mülltonnen, Müllgroßbehälter) bereit und sorgt für deren laufende Entleerung, so daß die flächendeckende Sammlung des Haushaltsmülls leicht möglich ist.
- 2) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen durch die Großveranstaltung Haushaltsmüll anfällt (z.B. durch Verkaufsstände, Verpflegungs- und Festzelte, Campingplätze vorübergehenden Bestandes), haben den anfallenden Haushaltsmüll in die von der Gemeinde zugewiesenen Müllbehälter bei den jeweils zugewiesenen Sammelstellen einzubringen. Soweit dies nicht bereits auf Grund anderer Bestimmungen erfolgt, haben die Grundeigentümer und die Betreiber von darauf aufgestellten Anlagen, durch die Haushaltsmüll anfällt, (z.B. Verkaufsstände, Verpflegungs- und Festzelte, Campingplätze vorübergehenden Bestandes) spätestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung dies beim Gemeindeamt zu melden und die für die Müllbeseitigung bedeutsamen Daten, das sind insbesondere das Ausmaß der von der Veranstaltung berührten Flächen, der

Betriebsflächen von Verkaufsständen, Verpflegungs- und Festzelten, die für Campingplätze vorübergehenden Bestandes benutzten Flächen, sowie die jeweiligen Öffnungszeiten, anzugeben.

- 3) Haushaltsmüll kann bis längstens drei Tage nach dem Ende der Veranstaltung in die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter eingebracht werden. Das Einbringen von nicht durch die Veranstaltung verursachten Mülls in diese Müllbehälter ist unzulässig.

§ 5

Sperrmüllbeseitigung

Der Sperrmüll kann in den Monaten von April bis November jeweils am 1. Samstag jeden Monats in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr beim Recyclinghof der Gemeinde Walchsee abgegeben werden.

§ 6

Getrenntsammlung

- (1) Wertstoffe und Verpackungen (Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Styropor, Textilien, Kunststoffverpackungen usw.) dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden. Wertstoffe und Verpackungen sind in die jeweiligen am Recyclinghof aufgestellten Sammelbehälter, innerhalb der dort angeschlagenen Öffnungszeiten, getrennt einzubringen. Für die Definition der Wertstoffe und Verpackungen gelten die einschlägigen Landes- und Bundesgesetze bzw. -verordnungen (Tiroler Abfallwirtschaftskonzept LGBl. Nr. 1/1992, Verpackungsverordnung BGBl. Nr. 645/1992) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert in Behältern mit 23 l oder 240 l Fassungsvermögen zu sammeln. Die Abgabe erfolgt gemäß § 4.
- (2) Strauch- und Baumschnitt kann innerhalb der am Recyclinghof angeschlagenen Öffnungszeiten beim Recyclinghof abgegeben werden.

§ 8

Verwendung der Müllbehälter

- (1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten hintangehalten wird. Die Müllbehälter dürfen nicht überfüllt werden. Die Ablagerung von Abfällen neben den Müllbehältern ist untersagt.
- (2) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Müllbehälter ist ebenso untersagt wie das Einstampfen, Einschlemmen und Pressen von Müll.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGB. Nr. 50/1990, bestraft.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Müllabfuhrordnung tritt am 1.4.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Kundmachung vom 14.03.1996
bis 04.04.1996

Der Bürgermeister: